

SATZUNG des Badischen Schachverbandes e.V.

Stand: 20. Mai 2006

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
§ 01 Name und Sitz	1
§ 02 Zweck und Aufgaben	1
§ 03 Geschäftsjahr	2
§ 04 Mitgliedschaft	2
§ 05 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 06 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 07 Schachjugend Baden (SJB)	3
§ 08 Organe des BSV	3
§ 09 Der Verbandstag	4
§ 10 Der Vorstand	4
§ 11 Das Präsidium	5
§ 12 Das erweiterte Präsidium	5
§ 13 Landesspielausschuss (LSA)	6
§ 14 Das Turniergericht (TG)	6
§ 15 Das Schiedsgericht (SG)	7
§ 16 Bezirke und Bezirksleitung	7
§ 17 Protokollführung	7
§ 18 Beschlüsse und Wahlen	8
§ 19 Sanktionen	8
§ 20 Ausschluss	9
§ 21 Beiträge	9
§ 22 Rechnungsführung	9
§ 23 Satzungsänderungen	9
§ 24 Auflösung des Badischen Schachverbandes e.V.	9
§ 25 Inkrafttreten	10

SATZUNG

§ 01 Name und Sitz

Der am 08. Mai 1910 gegründete Badische Schachverband e.V. hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist beim Amtsgericht Karlsruhe in das Vereinsregister eingetragen.

§ 02 Zweck und Aufgaben

1. Der Badische Schachverband e.V. (im folgenden BSV genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Seine Aufgabe ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin nach den Grundsätzen des Amateursports, die im besonderen Maße geeignet sind, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Er widmet sich vor allem auch der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.

3. Entsprechend seiner Aufgabe ist der BSV parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Beiträge, Zuwendungen und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der BSV ist Mitglied des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB), der Badischen Sportbünde und des Landessportverbandes Baden-Württemberg. Deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen werden für den BSV und seine Mitglieder als verbindlich anerkannt.
6. Der BSV kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen anschließen.

§ 03 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 04 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BSV sind:
 - a) die aufgenommenen Schachvereine bzw. Vereine mit ihren Schachabteilungen einschließlich deren aktiven und passiven Mitglieder, jedes Vereinsmitglied ist durch seinen Verein zugleich Mitglied des BSV;
 - b) die Fördermitglieder;
 - c) die Ehrenmitglieder.
2. Die Aufnahme als Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über dessen Annahme entscheidet das Präsidium. Es sollen nur Vereine mit Sitz innerhalb der Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg aufgenommen werden. Örtliche Abweichungen können vom Präsidium im Benehmen mit dem angrenzenden Landesverband des DSB zugelassen werden.
3. Als Fördermitglied kann auf Antrag aufgenommen werden, wer den Badischen Schachverband und dessen Ziele in finanzieller oder ideeller Form unterstützt.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird nur Personen verliehen, die sich um das Schachspiel oder die Organisation besondere Verdienste erworben haben. Sie wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag verliehen.
5. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird durchgängig auf die Erwähnung der weiblichen Form verzichtet. Deshalb hier explizit folgender Hinweis: In allen Fällen ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 05 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, einschließlich Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, haben das Recht, an den Veranstaltungen des BSV im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Mitgliederrechte können nur in Anspruch genommen werden, wenn entweder ein Eintrag des Mitgliedes in der Mitgliederdatenbank des Deutschen Schachbundes für einen Mitgliedsverein des BSV besteht oder eine von der Passstelle des BSV bestätigte Nachmeldung vorliegt.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestrebungen des BSV nach besten Kräften zu fördern.
4. Die Mitglieder erkennen in ihren Satzungen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSV als verbindlich an.
5. Mitgliedsvereine haben für ihre Mitglieder Beiträge zu entrichten.

- a) bis zum 31. Januar eines jeden Jahres als Vorauszahlung ca. die Hälfte des Jahresbeitrages des Vorjahres
- b) den Restbetrag nach Rechnungsstellung, bis zum 30. Juni des gleichen Jahres.

§ 06 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Tod) oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gemäß § 10 der Satzung. Er wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch Beschluss des Präsidiums vorgenommen. Die Einzelheiten sind unter § 20 der Satzung geregelt.
3. Verpflichtungen der Mitglieder sind bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit von Austritt oder Ausschluss in jedem Fall zu erfüllen.

§ 07 Schachjugend Baden (SJB)

1. Die Jugend des BSV ist in der Schachjugend Baden zusammengeschlossen. Zweck und Aufgabe der SJB ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen, sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.
2. Die SJB gibt sich im Rahmen der Satzung des BSV eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag des BSV.
3. Die Führungsgremien der SJB sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Vorstand.
4. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Bezirke, aus den Mitgliedern des Vorstandes der SJB, den Bezirksjugendleitern und den Bezirksjugendsprechern zusammen.
Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand der SJB bindend.
5. Der Vorstand wird gemäß Jugendordnung der SJB gewählt.
6. Der 1. Vorsitzende vertritt die SJB als Jugendleiter im Präsidium des BSV. Er bedarf als Präsidiumsmitglied des BSV der Bestätigung durch den Verbandstag. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende der SJB.
7. Die SJB führt und verwaltet sich (im Rahmen der Satzung des BSV) selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
8. Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der SJB sind nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung in den Voranschlägen und Jahresrechnungen des BSV dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.
9. Beschlüsse der SJB, die nicht die Billigung des Präsidiums des BSV gefunden haben, werden vor ihrer Ausführung an die Jugendversammlung bzw. den Vorstand der SJB zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, entscheidet der Verbandstag endgültig.

§ 08 Organe des BSV

Die Organe des BSV sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Vorstand als gesetzlicher Vertreter
- c) das Präsidium
- d) das erweiterte Präsidium
- e) der Landesspielausschuss.

Die genannten Organe geben sich eine Geschäftsordnung, die jeweils vom Verbandstag zu genehmigen ist.

§ 09 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist oberstes Organ des BSV.
2. Der Verbandstag ist einmal im Jahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
3. Anträge zum Verbandstag können von den Vereinen, den Bezirken oder den Organen des BSV gestellt werden. Sie sind an den Präsidenten zu richten.
Der hierfür vom Verbandstag bekannt zu gebende Termin ist so zu setzen, dass die Anträge unter Wahrung der Fristen vom erweiterten Präsidium beraten und in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
4. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn dies das erweiterte Präsidium beschließt, oder wenn 3 der 11 Bezirke einen solchen Antrag stellen.
5. Im Verbandstag haben Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder des erweiterten Präsidiums
 - b) die Delegierten der Bezirke
hierzu haben die 4 nach gemeldeter Mitgliederzahl größten Bezirke je 6 Delegierte, die nächst größeren 4 Bezirke je 5 Delegierte und die übrigen 3 Bezirke je 4 Delegierte.
Die Mitgliederzahl wird nach einem Stichtag ermittelt, der vom Verbandstag bestimmt wird.
 - c) die Ehrenmitglieder
 - d) Mitglieder der Gerichte, sofern sie Delegierte oder Ehrenmitglieder sind.
6. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Der Verbandstag ist stets beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
8. Bei Abstimmungen im Verbandstag hat jede stimmberechtigte Person eine Stimme, auch wenn eine Doppelfunktion vorliegt. Eine Stimmabgabe für einen anderen ist nicht möglich.
9. Dem Verbandstag obliegen:
 - a) die Aussprache über die schriftlich vorgelegten oder mündlich vorgetragenen Berichte
 - b) die jährliche Entlastung des Präsidiums
 - c) die Wahlen nach Maßgabe dieser Satzung
 - d) die Bestätigung der Referenten gemäß § 12.1.b) dieser Satzung
 - e) die Bestätigung der Besetzung der Regionalen Protestinstanzen für Südbaden und Nordbaden
 - f) die Bestätigung des 1. Vorsitzenden der SJB gemäß § 7.6 dieser Satzung
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Beschlussfassung über die Verfahrensordnung
 - i) die Beschlussfassung über die Finanzordnung
 - j) die Genehmigung der Geschäftsordnungen seiner Organe und Gerichte
 - k) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die mit der Einberufung zugesandt worden sind
 - l) die Feststellung der Gültigkeit von Änderungen in der Turnierordnung
 - m) die Festlegung des Verbandsbeitrages
 - n) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - o) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 10 Der Vorstand

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und dem Schatzmeister besteht. Die Vorstandsmitglieder sind

einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident als Vorsitzender
 - b) die beiden Vizepräsidenten
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Landesturnierleiter
 - f) der 1. Vorsitzende der SJB.
2. Das Präsidium – mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden der SJB – wird vom Verbandstag auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben in jedem Fall im Amt bis zur Wahl ihres Nachfolgers.
3. Das Präsidium regelt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie satzungsgemäß nicht einem anderen Organ des BSV vorbehalten sind.
4. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten nach Bedarf mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Das Präsidium hat das Recht, für besondere Aufgaben Sachbearbeiter hinzuzuziehen und Kommissionen sowie Ausschüsse einzusetzen. Im Bedarfsfall können einzelne Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung vergeben werden.
7. Das Präsidium verhängt Sanktionen gemäß § 19 der Satzung. Für Sanktionen, welche in Turnier- und Spielerangelegenheiten zu verhängen sind, wird die Entscheidungsbefugnis auf die Funktionsträger des BSV für ihre Tätigkeit (näher geregelt in der Verfahrensordnung) übertragen.

§ 12 Das erweiterte Präsidium

1. Ihm gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - die Ehrenpräsidenten (ehemalige Präsidenten mit Ehrenmitgliedschaft)
 - der 2. Vorsitzende der SJB
 - die Bezirksleiter oder einer ihrer gewählten Vorstandsmitglieder
 - b) die regionalen Turnierleiter (RTL)
 - die überregionalen Turnierleiter (OL/VL)
 - der Referent für Frauenschach
 - der Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - der Referent für Datenverarbeitung
 - der Referent für Ausbildung
 - der Referent für Breiten- und Freizeitsport
 - der Referent für Leistungssport
 - der Referent für Wertungen
 - der Referent für den Sportbund
 - der Referent für Seniorenschach
 - der Referent für das Internet
 - der Referent für Problemschach
 - der BSV-Rechtsberater
 - c) der Referent für Schulschach. Er wird von der Jugendversammlung der Schachjugend Baden gemäß der Jugendordnung gewählt. Die Wahl ist am Verbandstag zu bestätigen.

Die Mitglieder nach a) gehören dem erweiterten Präsidium kraft Amtes an. Die Mitglieder nach b) werden durch das Präsidium in ihr Amt berufen oder abberufen, was vom Verbandstag zu bestätigen ist.

2. Das erweiterte Präsidium wird vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Tagesordnung bestimmt der Präsident.
3. Dem erweiterten Präsidium obliegt:
 - a) die Lösung organisatorischer Fragen des BSV und seiner Gliederungen
 - b) die Klärung von Sachfragen zwischen den einzelnen Sachgebieten
 - c) die Vorberatung von Anträgen für den Verbandstag
 - d) die Beratung des Haushaltsplanes.

§ 13 Landesspielausschuss (LSA)

1. Der Landesspielausschuss besteht aus:
 - a) dem Landesturnierleiter (LTL) als Vorsitzenden
dem Referenten für Frauenschach
einem Vorstandsmitglied der SJB
dem Referenten für Datenverarbeitung
dem Referenten für Wertungen
dem Referenten für Seniorenschach
dem Beauftragten für Pokalturniere
dem Beauftragten für Blitz- und Schnellschachmeisterschaften
 - b) den Turnierleitern der Bezirke
den regionalen Turnierleitern (RTL)
2. Der LSA ist zuständig für den Spielbetrieb.
Dazu gehören:
 - a) Beratung und Beschlussfassung spieltechnischer Fragen
 - b) Vermittlung und Besprechung aktueller Turnierordnungsänderungen
 - c) Aufstellung der Terminliste, Beratung bei Terminfragen
 - d) Beratung und Besprechung der Durchführung sämtlicher Turniere des BSV
 - e) Vorschläge für die Freiplatzvergabe bei der BM.
3. Alle Anträge zur TO sind an den Präsidenten zu richten, der sie an den Vorsitzenden des LSA weiterleitet.
4. Der LSA tagt mindestens einmal im Jahr.
5. a) Der LSA hat die Befugnis, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, Änderungen für den Spielbetrieb regelnde Ordnungen vorzunehmen.
b) Beschlossene Änderungen der TO treten mit Beginn der neuen Spielperiode nach dem nächsten Verbandstag in Kraft, sofern diese vor dem nächsten Verbandstag bekannt gemacht wurden und dieser Verbandstag ihnen nicht widersprach, wozu ein entsprechender Antrag gestellt werden muss.

§ 14 Das Turniergericht (TG)

1. Das Turniergericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Diese werden vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Verbandstag bestimmt auf Vorschlag des Turniergerichts dessen Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter.
2. Die Mitglieder des Turniergerichts sind unabhängig und dürfen weder dem Schiedsgericht noch dem erweiterten Präsidium noch dem Landesspielausschuss angehören.
3. Sie sollen die Ausbildung eines Schiedsrichters haben.
4. Das Turniergericht verfährt nach einer vom Verbandstag beschlossenen Geschäftsordnung.

5. Dem Turniergericht obliegt die letztinstanzliche Entscheidung in Turnier- und Spielangelegenheiten einschließlich der zu verhängenden Sanktionen.
6. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Turniergerichts im Rahmen seiner Zuständigkeit einstweilige Anordnungen treffen.

§ 15 Das Schiedsgericht (SG)

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Diese werden vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Verbandstag bestimmt auf Vorschlag des Schiedsgerichts dessen Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und dürfen weder dem erweiterten Präsidium noch dem Turniergericht noch dem Landesspielausschuss angehören.
3. Mindestens ein Mitglied des Schiedsgerichts soll die Befähigung zum Richteramt haben.
4. Das Schiedsgericht verfährt nach einer vom Verbandstag beschlossenen Geschäftsordnung.
5. Dem Schiedsgericht obliegt:
 - a) die letztinstanzliche Entscheidung in Ehrensachen gegen Mitglieder des Verbandes
 - b) die Entscheidung in streitigen Angelegenheiten zwischen Mitgliedern einerseits und dem Präsidium oder dem erweiterten Präsidium andererseits.
 - c) die Behandlung von Beschwerden bei Verhängung von Sanktionen, sofern diese nicht durch das Turniergericht letztinstanzlich entschieden sind.
6. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts im Rahmen seiner Zuständigkeit einstweilige Anordnungen treffen.

§ 16 Bezirke und Bezirksleitung

1. Der BSV ist in Bezirke eingeteilt, die nach geografischen und spieltechnischen Gesichtspunkten gebildet sind.
2. Mitglied eines Bezirkes können nur Schachvereine/Vereine mit Schachabteilungen sein, die Mitglied im BSV sind.
3. Die Bezirke regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Das Regelwerk des BSV (Satzung, TO, VO) in der jeweils gültigen Fassung wird vom Bezirk als verbindlich anerkannt. Die Bezirkssatzung hat die Satzungsvorschriften des BSV zu beachten. Der BSV ist über die Verabschiedung einer Satzung oder deren Änderung zu informieren.
4. Die Bezirksversammlung besteht aus den Vertretern der Vereine und ist oberste Instanz des Bezirkes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit innerhalb des Bezirkes
 - b) Wahl des Bezirksleiters und seiner Mitarbeiter
 - c) Wahl der Delegierten für den Verbandstag des BSV, wobei jeder Verein für je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme hat.

§ 17 Protokollführung

1. Über den Verbandstag sowie über alle Sitzungen der anderen Organe des BSV sind Ergebnisprotokolle zu führen. In diesen sind alle Anwesenden, sämtliche Anträge, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und Stimmverteilung festzuhalten.
2. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungs- oder Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle des Verbandstages sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 18 Beschlüsse und Wahlen

1. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
2. In Sachfragen wird offen abgestimmt. Es genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Entsteht im Präsidium, dem erweiterten Präsidium, dem Turniergericht oder Schiedsgericht Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt werden.
5. Enthalten bei einer Wahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, ist im 1. Wahlgang nur gewählt, wer die absolute Mehrheit erhalten hat. Andernfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Entsteht Stimmengleichheit, wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 19 Sanktionen

1. Gegen Mitglieder gemäß § 4.1 können Sanktionen verhängt werden, wenn sie
 - a) gegen Regelungen im Bereich des BSV verstoßen oder Beschlüsse oder Organe des BSV missachten oder
 - b) sich unfair verhalten oder
 - c) die Ordnung stören oder
 - d) Behauptungen verbreiten, die erweislich unwahr sind und geeignet sind, Mitglieder gemäß § 4.1 oder Organe in ihrem Ansehen zu schädigen.
2. Folgende Sanktionen können verhängt werden:
 - 2.1 Maßnahmen des Schiedsrichters:
 - a) Ermahnung
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis
 - d) Zeitstrafen
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen
 - f) Erkennung auf Verlust von Partien
 - g) Kürzung der Punktzahl im Partieresultat der zu bestrafenden Partei
 - h) Erhöhung der Punktezahl im Partieresultat des Gegners bis zur Höchstzahl der in dieser Partie zu erreichenden Punkte
 - i) Ausschluss von der laufenden Runde
 - j) Anordnung, den Spielraum zu verlassen
 - k) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen.
 - 2.2 Maßnahmen des zuständigen Turnierleiters, Staffelleiters oder des vom Zuständigen mit der Turnierleitung Beauftragten über Tz. A-9.1.1 hinaus:
 - a) Punkteabzug
 - b) Geldbußen bis zu EURO 50,--
 - c) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung.
 - 2.3 Maßnahmen des Präsidiums, Landesturnierleiters oder der Referenten für Frauen- bzw. Seniorenschach über Tz A-9.1.1 und A-9.1.2 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu EURO 250,--
 - b) Spielsperren für die Dauer von bis zu zwei Jahren
 - c) Zwangsabstieg.
3. Die Entscheidung über Sanktionen trifft das Präsidium bzw. der hierfür zuständige Funktionsträger im Rahmen seiner Tätigkeit. Die Einzelheiten hierfür sind in der Verfahrensordnung (VO) geregelt.

4. Vor Verhängung einer Sanktion ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.
Bei der Ahndung von Verstößen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Insbesondere sind das Ausmaß der Schuld sowie Art und Schwere der Störung und das bisherige Verhalten des Betroffenen zu berücksichtigen.
5. Gegen die Verhängung von Sanktionen steht, soweit nicht das Turniergericht letztinstanzlich zuständig ist, die Beschwerde zum Schiedsgericht als letzte Instanz offen. Auf § 15.5 c) wird verwiesen.
6. Der Präsident übt das Gnadenrecht bei Sperren von mehr als 3 Monaten aus. Gleiches gilt bei Ausschlüssen gemäß § 20 der Satzung.

§ 20 Ausschluss

1. Ist ein Verstoß gemäß § 19.1 so schwerwiegend, dass die Verhängung von Sanktionen zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Verband erkannt werden.
2. Vor dem Ausschluss ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.
3. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder. Das Ergebnis ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief innerhalb 10 Tagen mitzuteilen.
4. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss steht die Beschwerde zum Schiedsgericht als letzte Instanz offen.

§ 21 Beiträge

1. Der BSV erhebt, um seine Aufgabe erfüllen zu können, von seinen Mitgliedern gemäß § 5.5 Beiträge, die vom Verbandstag festgesetzt und im Verbandsorgan veröffentlicht werden. Die an den Deutschen Schachbund zu entrichtenden Beiträge sind von den Mitgliedern ohne Festsetzung durch den Verbandstag zu tragen.
2. Die Beitragszahlung ist in der Finanzordnung geregelt.
Die Folgen des Verzugs werden in der Verfahrensordnung geregelt, auf die verwiesen wird.
3. Die Ehrenmitglieder des BSV sind beitragsfrei.

§ 22 Rechnungsführung

1. Die Kassenführung ist jährlich durch zwei Kassenprüfer, die jeweils für ein Jahr vom Verbandstag gewählt werden und keinem Organ oder Gericht des BSV angehören dürfen, zu prüfen.
2. Dem Verbandstag ist der jährliche Kassenbericht vorzulegen.

§ 23 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 24 Auflösung des Badischen Schachverbandes e.V.

1. Die Auflösung des BSV kann nur durch einen ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel sämtlicher Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des BSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen dem Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg zuzuführen mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt in der vom Verbandstag beschlossenen Fassung vom 20. Mai 2006 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.